



**CLUB ZU WILHELMSHAVEN**  
**- Der Stadt und der Region verpflichtet -**

**Satzung des Clubs zu Wilhelmshaven**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr des Clubs zu Wilhelmshaven**

1. Der Club trägt den Namen "Club zu Wilhelmshaven". Abkürzung CzW
2. Der Club zu Wilhelmshaven ist am 22. Februar 1989 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
3. Der Club ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben des Clubs zu Wilhelmshaven**

1. Zweck des Clubs ist es, das Gemeinwohl der Stadt Wilhelmshaven in Verbindung mit der angrenzenden Region zu unterstützen und zu fördern. Hierbei ist er eine Plattform seiner Mitglieder bei der Zusammenarbeit mit der Politik, der Wirtschaft und den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen.

Er ist Initiator beim Gedanken- und Erfahrungsaustausch und der Einleitung von zielgerichteten Maßnahmen für die künftige Entwicklung des Wirtschaftsraumes Wilhelmshaven. Diese Aufgabe wird insbesondere verwirklicht durch den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zwischen Jung und Alt. Hierfür stehen u. a. Arbeitskreise zur Verfügung. Mit diesen Arbeitskreisen sollen Initiativen für gegenwärtige und zukünftige Maßnahmen aus Sicht des Clubs zu Wilhelmshaven eingeleitet werden.

Der Club zu Wilhelmshaven führt Veranstaltungen und wissenschaftliche Vorträge mit Diskussionsforen für die Gemeinschaft aller Altersgruppen durch. Dabei wird über die weitere Entwicklung der Stadt und der Region informiert und gleichzeitig das Interesse geweckt und gefördert.

2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Organe des Clubs sind ehrenamtlich tätig.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

**§ 3**

**Mitgliedschaft im Club**

1. Die Mitgliedschaft im Club kann von jeder Person erworben werden, die die Regelungen dieser Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

3. Die kooperative Mitgliedschaft ist ebenso möglich. Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Jahresbeitrages, der im Einzelfall durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem kooperativen Mitglied festgesetzt wird.
4. Der Clubbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres per Einzugsermächtigung zu begleichen.

#### **§ 4**

#### **Ehrenmitgliedschaft des Clubs**

1. Mitglieder, die sich um den Club zu Wilhelmshaven besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von den festgelegten Zahlungsverpflichtungen befreit bei den gleichen Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder.

#### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder des Clubs**

1. Alle Mitglieder des CzW haben die gleichen Rechte und Pflichten. Zu den Rechten der Mitglieder gehört es, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und im Rahmen dieser Versammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
2. Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder, sich mit ihren Möglichkeiten an der Aufgabendurchführung für die Zielsetzung des Clubs zu Wilhelmshaven zu beteiligen. Hierzu gehören u.a.:
  - a. Einhalten der Bestimmung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Unterstützen des Präsidiums bei der Erfüllung der Aufgaben des Clubs
  - c. Mitarbeiten bei Projekten des Clubs
  - d. Vorlegen von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Clubs
  - e. Werben für die Mitgliedschaft im Club
3. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag im Voraus zu leisten. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft im Club**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt
  - b. Tod
  - c. Ausschluss des Mitglieds
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an das Präsidium nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
3. Das Präsidium kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitglieds beenden, wenn:
  - a. Das Verhalten eines Mitglieds nach Auffassung des Präsidiums in erheblichem Maße Club schädigend wirkt. In diesem Fall steht dem/ der Betroffenen die Berufungsmöglichkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung offen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
  - b. Das Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat oder auf andere Weise zu erkennen gegeben hat, dass ihm an dem Fortbestand der Mitgliedschaft nicht gelegen ist. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Organe des Clubs**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung des Clubs**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Clubs (Jahreshauptversammlung) wird in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres mit einer Mindestfrist von vier Wochen durch das Präsidium schriftlich einberufen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung über das Präsidium schriftliche und begründete Beiträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung liefern, die jedoch nur dann beraten/ entschieden werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
3. Begründete Ergänzungen der durch das Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kommen nur dann zur Anwendung, wenn diese von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten bzw. durch das nächstfolgende Mitglied.
5. Im Allgemeinen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder maßgebend.
6. Satzungsänderungen erfordern die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Bei der Wahl von Präsidiumsmitgliedern wird die Versammlungsleitung für die Leitung und Durchführung der Wahl einem Wahlausschuss übertragen, der aus drei der anwesenden Mitgliedern besteht.
9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder
  - b. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
  - c. Entlastung des Präsidiums
  - d. Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss
  - e. Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - f. Entscheidung von Beschwerden gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft und von Einsprüchen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Entscheidung von Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Auflösung des CzW.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Ergebnisniederschrift zu dokumentieren. Dieses Protokoll ist auf Anforderung den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Präsidium des Clubs**

1. Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern:  
Präsident  
Vizepräsident     Ansprechpartner für den Beirat im Vorstand  
Schatzmeister  
Schriftführer     Koordinator der Arbeitskreise im Vorstand  
Beisitzer            Beauftragter für die Kommunikation und die Planung der Programme für die Mitglieder
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. – Sollte ein Präsidiumsmitglied während einer Wahlperiode ausscheiden, ist sein Nachfolger auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Nachfolgers ist der Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Mitglieds durch ein anderes Mitglied kommissarisch zu führen.
3. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt durch Einzelwahlen, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig die Durchführung als Blockwahl beschließt.
4. Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Es steuert die gesamte Aufgabe des Clubs. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Funktion teil.
5. Das Präsidium gibt sich als Arbeitsgrundlage eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Beirat des Clubs**

1. Für Beratungen und Empfehlungen bei der Planung und Durchführung der Aufgaben des Clubs ist ein Beirat zu bestimmen, der seine Angelegenheiten im engen Kontakt mit dem Präsidium ausübt. Ansprechpartner ist der Vizepräsident.
2. Der Beirat soll initiativ tätig werden und sich für Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung stellen.
3. Vom Präsidium können max. zehn Mitglieder in den Beirat berufen werden.
4. Die mit dem Club kooperierenden Vereine und Gesellschaften entsenden je einen Vertreter in den Beirat.
5. Der Beirat tritt viermal im Jahr unter der Leitung des Vorsitzenden zusammen. Das Präsidium führt eine halbjährliche Sitzung mit dem Beirat durch.

## **§ 11 Arbeitskreise des Clubs**

1. Gem. § 2 der Satzung können Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Arbeitskreise führen ihre Arbeiten in enger Kooperation mit dem Präsidium durch. Eine Geschäftsordnung regelt die Vorgehensweise und die Durchführung der Maßnahmen. Als Ansprechpartner steht der Schriftführer zur Verfügung.

3. Die Leiter der Arbeitskreise tragen auf den Mitgliederversammlungen über ihre Initiativen und den Sachstand ihrer Projektarbeit vor.

## **§ 12 Kooperationen**

1. Vereine und Gesellschaften können sich bei Bezug zur Interessenlage des Clubs zu Wilhelmshaven dem Club anschließen, ohne dabei ihre selbstständige Position aufzugeben. Diese Kooperationen miteinander sollen in Verbindung mit den sich ergebenden Synergien zu einer Stärkung des Clubs zu Wilhelmshaven und der angeschlossenen Bereiche führen.
2. Für die Zusammenarbeit mit angeschlossenen Gemeinschaften ist vom Präsidium eine Geschäftsordnung zu erstellen.

## **§ 13 Geschäftsstelle des Clubs**

1. Zur Durchführung der Verwaltung des Clubs wird eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Leitung der Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag des Präsidiums. Eine Geschäftsordnung regelt die Aufgabendurchführung der Geschäftsstelle.

## **§ 14 Auflösung des Clubs**

1. Ist von der Mitgliederversammlung wirksam beschlossen worden, den Club aufzulösen, so sind von dieser Versammlung zwei Mitglieder des Präsidiums als Liquidatoren zu wählen.
2. Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.